

# DEZENTRALE AUTONOME ORGANISATIONEN

## Neue Realität für die Steuerwelt

**Stellen Sie sich ein Unternehmen vor, welches sich ohne Gesellschafter, CEO oder Verwaltungsrat selbst organisiert und leitet. Keine Utopie, sondern eine neue Form von Organisation, welche sich im Blockchain-Bereich immer stärker verbreitet. Die dezentralen autonomen Organisationen oder kurz DAO führen neben technischen auch zu juristischen und steuerlichen Herausforderungen.**

### 1. EINLEITUNG

DAO – drei Buchstaben, die weltweit Fachdiskussionen in verschiedenen Bereichen ausgelöst haben. Die Abkürzung steht für dezentrale autonome Organisation. Damit sind Organisationen gemeint, die anstelle eines gewählten Gremiums von einem Computerprotokoll gelenkt werden, welches der Weiterentwicklung und Verwaltung von seinen Mitgliedern ohne zentrales Kontrollorgan unterliegt. Von der Basis her beleuchtet, gründen DAO auf der Vernetzung von Smart Contracts [1]. Diese interagieren in einem dezentralen System und können aufeinander abgestimmt sowie verknüpft werden, um eine virtuelle Organisationsstruktur zu schaffen. Transaktionen werden mittels Blockchain-Technologie aufgezeichnet. Der Code der DAO wird für alle Teilnehmenden der Organisation Open Source gestellt, womit jedes Mitglied an der Weiterentwicklung mitwirken kann [2]. Um an einer DAO mitarbeiten zu können, werden spezielle Zugangsrechte an die Mitglieder ausgegeben, welche typischerweise (aber nicht ausschliesslich) über Token strukturiert sind. Je mehr Token ein Mitglied besitzt, desto höher ist das Mitspracherecht. Um zu verhindern, dass über die Ansammlung von Token eine Machtzentrierung bei einzelnen Mitgliedern anfällt, kann eine DAO die Ausgabe von Token pro Mitglied beschränken.

Was im Jahr 2013 als Gedankenexperiment ebenfalls in Blogbeiträgen von zwei Unternehmern [3] und einer ersten Publizierung durch Vitalik Buterin, dem Ethereum-Mitbegründer, in Blogbeiträgen [4] und dem Ethereum Whitepaper begann, führte zu einer Entwicklung, welche über einen blossen Hype in der Kryptoszene hinausgeht. Seit dem von der Fachpresse bereits (zu) häufig zitierten Projekt The DAO, welches wegen eines Hackerangriffs eingestellt wurde, haben

sich Projekte wie auch Technologie – u. a. stark getrieben von der Bewegung rund um Decentralized Finance – stetig weiterentwickelt und finden mittlerweile nicht mehr nur Anwendung in der Finanzwelt [5], sondern auch in der Kunst- und Sammlerszene [6], im Bereich der Wissenschaft [7], der Unterhaltung [8], der Medien [9] sowie der Philanthropie [10]. In der letzten Kategorie sorgen derzeit das von Kimbal Musk, dem Bruder des Tesla-Gründers Elon Musk, angekündigte DAO-Projekt Big Green DAO [11] oder die vom Fussballclub Manchester United zur Förderung von Nachwuchsspielern geplante CO92 DAO [12] für Aufsehen.

So werden heute gemäss einer Schätzung der Plattform Decrypt [13] Vermögen von über CHF 1 Mrd. von DAO verwaltet. Die Schätzung ist wohl mit Vorsicht zu geniessen. Dennoch lässt sich (basierend darauf) die Verbreitung von DAO abschätzen [14]. Dies allein wäre bereits Grund genug, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Doch gewichtiger wiegt der Umstand, dass die Erfahrung der Autoren gezeigt hat, dass die Lancierung von DAO juristisch wie auch steuerlich herausfordernd ist und gleichzeitig ethisch-philosophische Fragen aufwirft [15]. Im Artikel soll schwerpunktmässig auf zentrale Aspekte und Fallstricke im Steuerbereich eingegangen werden, welche im Hinblick auf die Aufsetzung und den Unterhalt von DAO zu beachten sind. Ein Augenmerk wird dabei auf der Umsetzung und steuerlichen Behandlung von Airdrops liegen.

### 2. AIRDROP: DER NEUE MARKETINGTREND

Um die Anzahl potenzieller Mitglieder zu erhöhen und gleichzeitig die Aufmerksamkeit im Markt zu steigern, hat sich die Lancierung eines Airdrops bewährt, einer gross angelegten



DOMINIC NAZARENO,  
M. A. HSG, EidG. Dipl.  
Steuerexperte,  
Partner, PRIMETAX



STÉPHANIE FUCHS,  
M. A. HSG, CAS ETH ZH  
Applied Information  
Technology, LL.M. UZH  
Internat. Tax Law (IN SPE),  
Senior Consultant,  
PRIMETAX

Marketingaktion. Hierbei werden die Token als Partizipationsmedium geschaffen und zu einem bestimmten Zeitpunkt an eine grosse Anzahl auserwählter Stakeholder abgegeben. Dazu gehören bspw. bestehende Kundinnen und Kunden, Mitarbeitende, Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhaber sowie die DAO resp. ihre Mitglieder. Wird die DAO durch eine weitere juristische Person unterstützt, ist auch denkbar, dass diese am Airdrop partizipiert und ebenfalls Token erhält. Die Mitglieder der DAO können die erhaltenen Token als Zugang zur DAO nutzen und dadurch begründete Mitgliedschafts- und Stimmrechte zur Weiterentwicklung der Organisation ausüben oder diese zur Vermögensanlage halten oder veräussern.

Den Gestaltungsmöglichkeiten eines Airdrops sind grundsätzlich keine Grenzen gesetzt. Dabei ist es möglich, dass das Blockchain-Projekt und die DAO gleichzeitig lanciert werden. Denkbar ist aber auch, dass eine bisher «zentralisiert» gesteuerte und entwickelte Blockchain-Technologie Open Source gestellt und in eine DAO überführt wird. Ein von den Autoren häufig beobachtetes Vorgehen ist das Schürfen von Token durch die Initiantin der DAO, welche diese dann gegenleistungsfrei an potenzielle Mitglieder abgibt. Die Emittentin der Token ist als Initiantin resp. Start-Entwicklerin der DAO üblicherweise auch im Besitz der damit zusammenhängenden Technologie und der Markenrechte.

### 3. RECHTLICH KENNEN DAO DREI GRUNDFORMEN

Aus einer juristischen Perspektive lassen sich DAO in drei Grundkategorien einordnen:

1. DAO ohne festes Rechtskleid, welche ausschliesslich im digitalen Raum existieren;
2. DAO, welchen eine Rechtsform praktisch übergestülpt wird, sowie
3. DAO, welche zwar ohne Rechtskleid auftreten, jedoch von einer juristischen Person bspw. einer Stiftung gestützt und unterhalten werden. Diese Unterstützung kann temporär, aber auch permanent sein.

Nun stellt sich als erstes die Frage, wo eine im digitalen Raum agierende Gesellschaft ihre zivilrechtliche Ansässigkeit in der physischen Welt etabliert. Eine Frage, die verschiedene Antwortmöglichkeiten bietet. Wählt eine DAO eine Rechtsform, bestimmt sich die zivilrechtliche Ansässigkeit grundsätzlich danach, in welcher Jurisdiktion die Gesellschaft gegründet wurde. Auch bei der DAO-Gruppierung, welche sich selbst in keine Rechtsform hüllen lässt, jedoch von einer Stiftung organisiert und gestützt wird, lässt sich die Ansässigkeit wohl festlegen, indem die DAO an jenem Standort als zivilrechtlich ansässig gilt, wo auch die Stiftung ihre Ansässigkeit begründet [16].

DAO, welche lediglich im digitalen Raum existieren, wie bspw. Marma J DAO [17], sind momentan (noch) als transparentes Vehikel anzusehen, und ihre Ansässigkeit ist am Ansässigkeitsort ihrer Mitglieder anzusiedeln. Damit verbunden ist jedoch eine Zersplitterung der Ansässigkeit, welche im Hinblick auf die oft heterogene und global angesetzte Mitgliedschaft eine allenfalls nur schwer handhabbare Komplexität hervorrufen kann. Eine alternative in Fachkreisen theoretisch diskutierte Möglichkeit strebt eine Loslösung der

traditionellen Begriffe von Staat und Recht an. Der Code der DAO würde selbst zur Bestimmung der Ansässigkeit herangezogen und die DAO damit in einer Online-Jurisdiktion angesiedelt werden [18]. Letzteres, obwohl wünschenswert, scheint in naher Zukunft noch keinen konkreten Niederschlag in der Rechtsetzung zu finden.

**3.1 Wahl der Rechtsform.** Ein Konnex von der digitalen in die physische Welt erfolgt für DAO über die Rechtsform. Hier stellt sich die Grundsatzfrage, welche Rechtsform das Wesen dieser Organisationen spiegelt. Basierend auf der Funktionsweise der DAO liegt eine der Intuition folgende Schlussfolgerung nahe, DAO als Personengesellschaften zu qualifizieren.

In Monaco wurde eine entsprechende rechtliche Einordnung der DAO bereits im Jahr 2017 gesetzlich festgehalten [19] und ein Jahr später ebenfalls in Malta im Innovative Technology Arrangements and Services Act [20]. Die Bestrebung, DAO in die Kategorie der Personengesellschaften einzuordnen, erscheint auf den ersten Blick auch aus Schweizer Perspektive naheliegend. Die Grunddefinition [21] der einfachen Gesellschaft, einer der Unterkategorien der Personengesellschaften, als vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften und Mitteln kann als kongruentes Abbild einer DAO angesehen werden. Wie Gesellschafter einer Personengesellschaft sind die jeweiligen Mitglieder der DAO für deren Ausrichtung und Weiterentwicklung verantwortlich. Kritisiert wird hierbei hauptsächlich, dass haftungstechnisch direkt auf die Mitglieder der DAO zurückgegriffen wird und gleichzeitig bedingt durch die oft hohe und global verteilte Anzahl von Mitgliedern die Stellschrauben in Richtung einer Erhöhung der Komplexität resp. Reduktion der Praktikabilität gestellt werden.

Anders ist die Situation, wenn die Wahl einer Rechtsform angestrebt wird. Auf internationaler Ebene ruht diesbezüglich derzeit der Blick auf dem Gesellschaftsrecht der USA. Von einigen Autoren [22] als «Wegbereiter für die künftige weltweite rechtliche Anerkennung von DAO» von anderen dagegen als «DAO-saster» [23] mit kritischem Blick betrachtet, gilt der im Bundesstaat Wyoming im Juli letzten Jahres beschlossenen Gesetzesentwurf 38, welcher DAO als eine neue Art der Limited Liability Company oder kurz LLC [24] anerkennt. Wyoming ist damit nach Vermont [25] der zweite US-Bundesstaat, welcher DAO offiziell juristisch als Organisationsform anerkennt und konkrete Bestimmungen basierend auf ihren technologischen Charakteristiken vorstellt [26].

**3.1.1 Schweizer Verein als gangbare Variante.** In der Schweiz konnten von den Autoren dieses Artikels im direkten Gespräch mit Gründern von DAO der Verein sowie die Stiftung als mögliche Rechtskleider identifiziert werden [27]. Ein Verein, wie er in Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt ist, ist eine selbstständige juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Organisationsform ist geprägt von zwei grundlegenden Elementen:

1. dem Willen der Mitglieder, eine Körperschaft zu gründen, und

2. das Festhalten dieses Willens in schriftlicher Form in den Statuten [28].

Des Weiteren hat ein Verein einen ideellen Zweck zu verfolgen. Jedoch darf zur Verfolgung des ideellen Zwecks ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben werden [29]. Die Hauptorgane eines Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie allenfalls die Revisionsstelle, wobei die Generalversammlung das oberste Organ des Vereins ist [30]. Vereine sind befugt, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Eine Pflicht, sich eintragen zu lassen, besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB) [31]. Der Vorstand des Vereins ist zur Buchführung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Vereins verpflichtet basierend auf den Vorschriften des OR [32]. Ein Verein wird durch den festgelegten Zweck sowie dessen Mitglieder geleitet. Dem Hauptanliegen einer DAO kommt diese Organisationsform damit sehr nahe. Gleichzeitig werden bei einem Verein die Haftungsrisiken der Mitglieder beschränkt, womit eines der Hauptprobleme der Gestaltung einer DAO als Personengesellschaft gelöst werden kann. Es ist jedoch zu bedenken, dass ein Verein nach Schweizer Recht zum einen an das Verfolgen eines ideellen Zwecks gebunden ist und je nach konkreter Ausgestaltung der Eintragungspflicht ins Handelsregister und damit verbunden einer umfassenden Buchführungspflicht unterliegt.

**3.1.2 Schweizer Stiftung als Alternative.** Eine national wie international diskutierte Variante ist die Rechtsform einer Stiftung [33]. Zu denken wäre auch an die Errichtung einer Stiftung nach liechtensteinischem Recht. Ausführungen zu dieser Option würden jedoch den Rahmen dieses Artikels sprengen [34]. Eine Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB, sprich ein Vermögen, das von einer Person für einen spezifischen und dauernden Zweck festgelegt wird und damit aus dem Rechtskreis der Stiftersphäre ausscheidet und eine eigene Rechtspersönlichkeit erhält, kann in der Schweiz in verschiedenen Formen ausgestaltet werden. Im Falle der DAO ist anzunehmen, dass eine gewöhnliche oder die nicht gesetzlich geregelte Form der Unternehmensstiftung als mögliche Varianten in Erscheinung treten. Des Weiteren hat die Stiftung, dem Urgedanken der DAO folgend, wohl in jedem Fall eine unwiderfliche Ausgestaltung aufzuweisen. Eine Stiftung bedarf für gewöhnlich eines ideellen und damit nichtwirtschaftlichen Zwecks. Zur Errichtung wird keine behördliche Genehmigung benötigt, jedoch muss ein Eintrag ins Handelsregister erfolgen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine in der Praxis entwickelte Sonderform der Stiftung ist die Unternehmensstiftung, welche sich von der gewöhnlichen Stiftung darin unterscheidet, dass ein Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes geführt wird [35]. Organisatorisch sind alle privatrechtlichen Stiftungen gemäss Art. 52 ZGB ins Handelsregister einzutragen [36]. Weiter unterliegen Stiftungen (ausser in gewissen Ausnahmefällen) der Buchführungspflicht und damit den entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 957 ff. OR [37]. Steht die Wahl der Stiftung als Rechtsform für eine DAO zur Diskussion, gilt es bei der Zweckbestimmung zu beachten, ob ein ideeller oder

eher ein wirtschaftlicher Zweck anzunehmen ist. Stärker ins Gewicht fällt derweil die Bindung an den vorab festgelegten Stiftungszweck bei allen Vorhaben. DAO, deren technologische Aufsetzung starke Verbreitung erfahren, aber die dennoch als Emerging Technology in Ausrichtung und Entwicklung mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet sind, könnten durch die Bindung an einen fixen Stiftungszweck auf ungewollte Einschränkungen stossen.

In abgewandelter Form kommt die Stiftung in einer DAO-Struktur zur Anwendung, bei welcher die DAO selbst kein Rechtskleid hat, jedoch von einer Stiftung betrieben und gefördert wird [38]. Die Zweckformulierung dieser Stiftungen ist üblicherweise im ideellen Bereich anzusiedeln, da die Stiftung oftmals selbst kein unternehmerisches Ziel verfolgt, sondern für die Unterstützung der DAO bei Aufgaben in der physischen Welt wie das Begleichen von Rechnungen oder das Zeichnen von Verträgen verantwortlich ist. Im weitesten Sinn könnte je nach konkreter Zweckformulierung im jeweiligen Fall die Annahme naheliegen, dass die Stiftung gemäss ihrem Zweck einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer neuen Technologie und damit dem wissenschaftlichen Fortschritt leistet. Die Frage bleibt jedoch bestehen, wie die DAO ohne Rechtsform zu behandeln wäre. Denkbar wäre, dass die DAO stellvertretend durch die Stiftung selbst in der physischen Welt für repräsentiert gilt und damit in jenem Land ansässig ist, in welchem die Stiftung domiziliert ist.

Wiederum anders könnte sich die Lage darstellen, wenn die DAO, welche von der Stiftung unterstützt wird, sich selbst in ein Rechtskleid hüllt. Je nach Tätigkeit der DAO wäre weiter zu prüfen, ob eine unternehmerische Tätigkeit auf Stufe der DAO anfällt und die Stiftung damit zu einer Holdingstiftung wird.

## 4. BESTEUERUNG DER DAO

Im Folgenden wird die Besteuerung von DAO behandelt basierend auf den obigen Ausführungen. Zunächst wird auf die steuerlichen Besonderheiten bei der Aufsetzung einer DAO eingegangen, bevor der Fokus auf die laufende Besteuerung gelegt wird. Dabei wird auf die im juristischen Teil aufgeführten Rechtsformen zurückgekommen und die Aufteilung in die drei Grundformen von DAO auch für den steuerrechtlichen Diskurs beibehalten.

**4.1 Festlegen des Token-Werts beim Airdrop.** Im Rahmen der Gründung einer DAO können von der lancierenden Gesellschaft Token geschürft und im Rahmen eines Airdrops an die verschiedenen Stakeholder wie Kundinnen und Kunden, Mitarbeitende und beteiligte Personen abgegeben werden. Im Steuerrecht qualifizieren die Token üblicherweise als Utility Token [39].

Für Schweizer Steuerzwecke stellt sich bei diesem Vorgang zunächst die Frage, zu welchem Wert die Ausgabe der Token steuerlich erfolgt. Die ESTV hat in der jüngsten Version des Arbeitspapiers zur Besteuerung von Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings die Thematik der Besteuerung von im Rahmen eines Airdrops ausgegebenen Token zwar aufgenommen und stellt darin klar, dass die Zuteilung der Token – deren pauschale Subsumtion unter dem Titel der

Zahlungstoken mit kritischem Blick beachtet werden darf – beim Empfänger zum Verkehrswert als Ertrag aus beweglichem Vermögen der Einkommenssteuer unterliegt [40]. Sie äussert sich aber nicht zur Frage, auf welcher Basis die Ermittlung des Verkehrswerts erfolgen soll. Ebenfalls wurde im Arbeitspapier offengelassen, ob dieser Verkehrswert spiegelbildlich bei der ausgebenden Gesellschaft berücksichtigt werden muss. Letzteres ist für die Gesellschaft, die den Airdrop organisiert, zentral, da ein Verkehrswert über dem Gewinnsteuerwert dazu führen würde, dass eine positive Wertdifferenz bei der Verteilung der Token zu steuerbarem Gewinn führen könnte.

Das Festlegen des Verkehrswerts von im Rahmen eines Airdrops ausgegebenen Token bereitet in der Praxis einige Schwierigkeiten. Die Herleitung des Abgabewerts kann grundsätzlich auf den folgenden Grössen beruhen:

1. Übertragungswert i. d. R. CHF Null, da ein Airdrop oftmals ohne Gegenleistung erfolgt;
2. Wert gemäss Buchhaltung maximal zu Herstellungskosten;
3. Wert gemäss einem Bewertungsgutachten;
4. Wert einer Plattform, auf welcher der Token gehandelt wird.

Interessanterweise hat sich herausgestellt, dass die Meinungen der Schweizer Steuerbehörden zur Verkehrswertfestsetzung teilweise auseinandergehen. So wird der Standpunkt vertreten, dass je nach Stakeholder eine differenzierte Betrachtung erfolgen und die steuerlich adäquate «Grösse» für jeden einzelnen Stakeholder festgelegt werden muss. Für die Bewertung der an Beteiligte der DAO (sofern diese ein Rechtskleid hat) resp. an Beteiligte des Unternehmens, welches die DAO lanciert oder in eine DAO überführt wird, kurz vor oder während des Airdrops ohne Gegenleistung abgegebene Token, wird dabei tendenziell ein Wert herangezogen, welcher auf dem ausgewiesenen Handelspreis einer Plattform basiert – unter der Voraussetzung, dass im Vorfeld des Airdrops Token in Zirkulation gesetzt wurden. Alternativ scheint es gemäss Aussage vonseiten einiger Behörden möglich, auf den auf Handelsplattformen abgebildeten Durchschnittskurs einer gewissen Periode nach dem Airdrop abzustellen. Beide Sichtweisen gilt es aus betriebswirtschaftlicher sowie steuerrechtlicher Perspektive mit kritischem Blick zu beleuchten.

**4.1.1 Vorsicht bei Werten auf Handelsplattform.** Ein Abstellen auf den auf einer Plattform ablesbaren Handelswert eines Tokens erscheint auf den ersten Blick als naheliegendes und einfaches Verfahren, um einen Marktwert festzustellen. Einfach gesehen handelt es sich hierbei um einen Preis für den Token am Markt. Der Knackpunkt liegt darin, dass es sich hierbei um einen und nicht um den Wert handelt. So darf der Wert einer Plattform in der Erfahrung der Autoren lediglich dann als verlässliche Indikation eines Verkehrswerts angesehen werden, wenn sich dieser aus einer Vielzahl von Transaktionen mit zahlreichen Marktteilnehmenden ergibt. Dies ist im Kontext eines Airdrops ein äusserst seltener Umstand. Durch die künstliche Knappheit ausgegebener Token kann in aller Regel vor dem Airdrop noch kein aktiver und funktionieren-

der Markt angenommen werden. Dieser ergibt sich oftmals erst einige Zeit nach dem Airdrop, wenn etablierte und zugängliche Handelsplattformen den Token aufnehmen und das Handelsvolumen durch Zunahme der im Markt befindlichen Token vergrössert wird. Dies führt oftmals zu einer enormen Entwertung resp. Verwässerung des zum Zeitpunkt des Airdrops existierenden Tokenpreises. Dennoch besteht in der Praxis die Tendenz, in Analogie zum Arbeitspapier der ESTV betreffend die Besteuerung von Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings [41], zum Zeitpunkt des Airdrops auf den auf dem Portal Coin Market Cap [42] ausgewiesenen Handelspreis zurückzugreifen. Wie die Funktionsweise anderer Suchmaschinen greift das Portal auf verschiedene Quellen zurück und berücksichtigt dabei auch Börsen mit sehr geringem Handelsvolumen und beschränktem Anlegerzugang. Solche Börsen ähneln oftmals P2P-Plattformen wie E-bay, wodurch sich für Token mit einem geringen Freefloat, welche eher auf Umwegen auf solchen Plattformen landen, exorbitante Preise einstellen können. Solche P2P-Börsen werden von Coin Market Cap indexiert, qualifizieren aber nicht als aktive Märkte – zumindest nicht im Sinn des schweizerischen Handelsrechts (Art. 960b OR). Ein unreflektiertes Abstellen auf den Wert einer Plattform zum Zeitpunkt des Airdrops kann daher zu wenig realitätsnahen Resultaten führen.

Die Verwendung eines Durchschnittswerts einer festgelegten Periode nach dem Airdrop erweist sich aufgrund der steten Änderung der Funktionalität eines Tokens, externer Einflussfaktoren, einer massiven marktbedingten Volatilität sowie des durch den Airdrop üblicherweise ausgelösten Hypes ebenfalls nicht als zweckmässig.

Zusätzlich ist aus handelsrechtlicher Perspektive – in den meisten Fällen – der Abgabepreis nicht höher anzusetzen als jener, der effektiv vorgesehen ist. Die Ansetzung eines entsprechend höheren Werts könnte lediglich über die steuerlichen Korrekturvorschriften im Rahmen von Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG erfolgen.

**4.1.2 Zwei Werte für gleiche Token.** Die von Vertretern der Steuerbehörden vorgeschlagene Zweiteilung der Definition eines Drittpreises ist ebenfalls kritisch zu betrachten. Es sei daran erinnert, dass im Rahmen eines Airdrops Token an zukünftige Mitglieder des DAO oft zu CHF Null abgegeben werden. Jene Stakeholder, welche ebenfalls Aktionäre der Token ausgebenden Gesellschaft sind, werden gesondert von allen anderen Mitgliedern betrachtet, indem die gegenleistungsfreie Abgabe der Token als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert wird. Dieses Vorgehen war für die Autoren überraschend und lässt auf eine Abkehr vom bisher eingeschlagenen Weg des Verständnisses einer verdeckten Gewinnausschüttung schliessen. Zur Feststellung einer verdeckten Gewinnausschüttung [43] sind vier Merkmale ausschlaggebend:

1. eine Gesellschaft, die eine Leistung ohne dafür angemessene Gegenleistung erbringt;
2. diese Leistung direkt oder indirekt einem Anteilinhaber zugutekommt;
3. die Leistung zu diesen Bedingungen einem aussenstehenden Dritten nicht ausgerichtet worden wäre und

4. die handelnden Gesellschaftsorgane klar über den Umstand im Bild sein mussten, dass ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Im Rahmen eines Airdrops erfolgt die Abgabe der Token an alle Stakeholder der DAO zum selben Wert. Ein Missverhältnis zwischen ausgerichteter Leistung und Gegenleistung ist in Ermangelung einer Ungleichbehandlung zwischen den involvierten Parteien nicht gegeben. Die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung scheint daher schwierig.

Durch die aufgeführten betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Gründe kann der effektive Übertragungswert, d. h. CHF Null, bei einer Gratisabgabe als steuerliche Bemessungsgrundlage eine valable Grösse darstellen – insbesondere, wenn kein aktiver Marktwert existiert. Beim Nicht-Vorhandensein eines aktiven Markts wäre es gemäss Autoren alternativ und in gewissen Konstellationen steuersystematisch korrekter, der Besteuerung eine fundierte Bewertung des gesamten Tokenbestands zum Zeitpunkt des Airdrops zugrunde zu legen. Dabei könnten sämtlichen Funktionalitäten, Umständen und Marktbedingungen stichtagsbezogen Rechnung getragen und ein Einfließen in die Bewertung des Tokens bewirkt werden. Sofern eine handelsrechtliche Aufwertung nicht möglich ist, würden die in der Bilanz zu Herstellungskosten bewerteten Token eine logische Sekunde vor dem Airdrop steuerlich aufgewertet. Die unentgeltliche Abgabe an die Stakeholder würde gleichzeitig und im selben Umfang einen Aufwand auf Stufe der Gesellschaft auslösen und die vorgenommene Aufwertung kompensieren. Dies mit Ausnahme der an Beteiligte abgegebenen Token, bei welchen kein den Ertrag der Aufwertung kompensierender Aufwand resultiert. Auch würde die Differenz zwischen Abgabepreis und dem ermittelten Verkehrswert der Verrechnungssteuer unterliegen. Auch diese Alternative scheint gemäss Diskussionen mit Vertretern der Steuerbehörden eine valable Alternative zu sein. Fragwürdig erscheint in diesem Zusammenhang, ob die dadurch resultierende Besteuerung in Anbetracht des Fehlens eines realen Zuflusses des auf diese Weise besteuerten Ertrags bei der Gesellschaft, dem verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsatz der Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung) widerspricht.

**4.2 Laufende Besteuerung der DAO.** Grundsätzlich zeigt sich in Bezug auf die DAO eine Grundproblematik, welche bereits im Zusammenhang mit der Betriebsstätten-Besteuerung [44] wiederholt im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung in die Waagschale geworfen wurde: der Umstand, dass für die Besteuerung eine Lokalisierung notwendig ist resp. dass die Anknüpfung der Besteuerung an die physische Präsenz der jeweiligen Organisation anknüpft. Dies führt dazu, dass die derzeitige Steuergesetzgebung unweigerlich an ihre Grenzen stösst [45]. Vor diesem Hintergrund wurden von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) Vorschläge zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft vorgelegt und eine Reform der Unternehmensbesteuerung zu deren langfristiger Anpassung an die neuen Gegebenheiten angestossen. In Bezug auf die basierend auf den in Aktionspunkt 1 [46] des BEPS-Projekts festge-

haltenen Grundideen entwickelten Vorschläge in den beiden Berichten Pillar One [47] betreffend die Besteuerung von Gewinnen in Fällen mangelnder physischer Marktpräsenz sowie in Pillar Two [48] zur Festlegung einer Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmen wird zu beobachten bleiben, inwiefern künftig auch eine Einordnung der DAO in das gesamte Reformprojekt stattfindet.

Gemäss ursprünglichem Analysepfad bleibt festzuhalten, dass die Besteuerung einer Organisationsform (nach wie vor) anhand der Ansässigkeit in der physischen Welt erfolgt, welche wiederum auf «traditionellen» sprich greif- und beobachtbaren Faktoren beruht.

**4.2.1 DAO als Schweizer Verein oder Stiftung.** Das Schweizer Unternehmenssteuerrecht knüpft zur Festlegung der Besteuerung einer Organisation grundsätzlich an ihre zivilrechtliche Form an. Wie im vorhergehenden Kapitel erläutert, werden für die Gründung von DAO in der Schweiz – vorausgesetzt, es handelt sich nicht um eine ausschliesslich im digitalen Raum bestehende DAO – die Rechtsformen des Vereins sowie der Stiftung als attraktive Möglichkeiten erwogen. Vereine wie auch Stiftungen [49] gelten als selbstständige Steuersubjekte für Zwecke der Gewinn- und Kapitalsteuern (Art. 49 Abs. 1 lit. b DBG, Art. 20 Abs. 1 StHG). Diese begründen durch den erfolgten Gründungsakt grundsätzlich eine persönliche Zugehörigkeit und damit eine unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz (Art. 51 DBG resp. Art. 20 StHG). Wird mit den jeweiligen Organisationen ein rein gemeinnütziger oder ein Kultuszweck verfolgt, sind diese unter den jeweiligen Voraussetzungen gemäss Art. 56 lit. g und h von der Steuer befreit [50]. Ist dies nicht der Fall, und eine Steuerpflicht ist anzunehmen, dürfte sich bei DAO als digital und dezentral agierende Organisationsformen oftmals die Frage stellen, ob aufgrund der tatsächlichen Verwaltung resp. des Vorhandenseins einer begrenzten Steuerpflicht im Ausland, das Besteuerungsrecht zurückgedrängt wird bzw. die Notwendigkeit einer unilateralen Ausscheidung besteht. Es ist denkbar, dass eine DAO, welche als Verein organisiert ist, zwar der Schweiz persönlich zugehörig ist, jedoch durch ausländische Mitglieder beherrscht und geleitet wird. In einem solchen Fall muss entweder die steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz negiert oder zumindest im Rahmen einer Betriebsstätten-Ausscheidung der Umfang der Steuerpflicht eingeschränkt werden. Ersteres grundsätzlich nur, wenn mit dem Staat, in welchem der Verein geleitet wird, ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen wurde.

Ist der Umfang der Steuerpflicht geklärt, stellt sich die Frage, wie die Bemessungsgrundlage für Steuerzwecke ermittelt wird. Ist die DAO als Verein oder Stiftung [51] ausgestaltet, sind grundsätzlich die für juristische Personen geltenden Besteuerungsregeln anwendbar (Art. 57–67 DBG). Vereine und Stiftungen sind buchführungspflichtig. Entsprechend dient die Jahresrechnung als Basis für die Ermittlung des steuerbaren Gewinns resp. Kapitals (Massgeblichkeitsprinzip in Art. 57 DBG). Der steuerbare Gewinn resultiert aus dem Einnahmenüberschuss nach Abzug geschäftsmässig begründeter Aufwendungen. Allerdings sind gewisse spezielle steuerliche Regelungen bei Vereinen und Stiftungen zu beachten, welche

von den Bestimmungen für andere juristische Personen abweichen. Im Folgenden soll je einzeln dargelegt werden, welche steuerlichen Konsequenzen zunächst auf der Ertragsseite und darauffolgend auf der Aufwandseite zu beachten sind.

Ertragsseitig gilt es, bei Vereinen, zunächst eine Unterscheidung zwischen Erträgen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und vereinnahmten Mitgliederbeiträgen [52] vorzunehmen. Während Erstere zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet werden, werden Letztere davon ausgenommen (Art. 66 Abs. 1 DBG). Ähnlich ist auch bei Stiftungen eine Unterscheidung des Umsatzes vorzunehmen in Einlagen in das Vermögen bei Errichtung und solchen, welche zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Steuerbefreit sind jene Vermögenszuwendungen, die vom Stifter im Rahmen der Gründung eingelegt werden (Art. 66 Abs. 1 DBG). Spätere Vermögenszuwendungen sind dann steuerbefreit, wenn diese mit der Auflage der Widmung zum Stiftungszweck vorgenommen werden [53]. So weit kann der Besteuerung gemäss bekannten gesetzlichen Regelungen für juristische Personen wie Vereine oder Stiftungen gefolgt werden. Bei Vorgängen, die sich hinsichtlich der DAO abspielen, wie bspw. den beschriebenen Airdrop, werden die Stiftung oder der Verein wie auch andere Stakeholder mit Token ausgestattet. Ertragsseitig passiert zumindest zum Zeitpunkt des Erhalts der Tokens nichts. Die erhaltenen Token werden zu den Anschaffungskosten eingebucht, das heisst i. d. R. CHF Null resp. zum Wert, mit welchem die Token eingelegt werden. Werden die Token für den Bezug von Dienstleistungen bspw. zur Förderung der DAO eingesetzt, wird im Umfang der Wertdifferenz zwischen Anschaffungskosten und Verkehrswert ein Gewinn realisiert, welcher mit den verbuchten Aufwendungen für den Dienstleistungsbezug kompensiert wird.

Aufwandseitig kann bei Vereinen der zur Erzielung des steuerbaren Ertrags angefallene Aufwand steuerlich in Abzug gebracht werden, während Aufwendungen, welche nicht direkt der Gewinnerzielung dienen, nur insoweit in Abzug gebracht werden können, als sie die vereinnahmten Mitgliederbeiträge übersteigen (Art. 66 Abs. 2 DBG) [54]. Typischerweise wird einem Verein zur Ermittlung des steuerbaren Gewinns die Führung einer Spartenrechnung empfohlen, um die Aufteilung der Aufwendungen entsprechend erfassen zu können.

Bei Stiftungen gilt es, zur Festlegung des steuerlich wirkenden Aufwands ausserdem zu beachten, wie Zuwendungen an die Destinatäre zu erfassen sind. Nach wie vor gesetzlich nicht eindeutig geregelt ist, ob diese als steuerlich abzugsfähiger Aufwand zuzulassen sind. Vom Bundesgericht liegen hierzu Entscheide im Zusammenhang mit Familienstiftungen vor, welche Zuwendungen dann als geschäftsmässig begründet erachten, wenn die Ausrichtung auf den statutarischen Vorgaben der Stiftung beruht und nicht losgelöst von der jeweiligen Zweckbestimmung erfolgt [55]. Diese Ansicht findet sich auch in der Lehre [56] sowie bspw. in den Praxen der Kantone Zug [57], Graubünden [58] sowie Zürich [59], wobei in Zürich auf eine Einzelfallbetrachtung abzustellen ist. Die jeweilige kantonale Handhabung ist stets für den jeweiligen Sachverhalt einzeln abzuklären.

Die basierend auf obigen Ausführungen ermittelte Bemessungsgrundlage unterliegt sodann der Gewinn- und Kapital-

steuer, sofern der Verein oder die Stiftung keinen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgt. Die Praxis hat gezeigt, dass sich eine Steuerbefreiung im Blockchain-Bereich nur schwierig realisieren lässt, da gemäss Steuerbehörden oftmals von einem kommerziellen Zweck auszugehen ist. Allerdings gelten für Vereine und Stiftungen grundsätzlich tiefere Steuersätze und höhere Steuerfreibeträge als für andere juristische Personen.

**4.2.2 DAO ohne Rechtskleid.** Sofern die DAO nicht als juristische Person ausgestaltet ist, wird diese aus steuerlicher Perspektive transparent behandelt und als Personengesellschaft qualifizieren. Dies bedeutet, dass sich die steuerliche Ansässigkeit nach den Verhältnissen des einzelnen Mitglieds ergibt und der Gewinn und das Vermögen der DAO anteilmässig direkt dem Mitglied zugerechnet und auf dessen Stufe der Besteuerung sowie der Sozialversicherungspflicht unterworfen würde. Für die steuerliche Gewinnermittlung fragt sich, ob die DAO als Personengesellschaft buchführungspflichtig ist oder sich jedes Mitglied des DAO bei der Deklaration auf die anteiligen Einkünfte und Vermögensanteile abstützt. In der Praxis umsetzbar dürfte lediglich Letzteres sein.

Interessant sind ausserdem Fälle, wo die DAO als ausländisches transparentes Vehikel bspw. als US Limited Liability Company (LLC) aufgesetzt wird. Für Mitglieder mit Schweizer Wohnsitz stellt sich die Frage, ob die DAO wie eine schweizerische GmbH oder wie eine Personengesellschaft zu behandeln ist. In den USA besteht bei einer LLC ein Einordnungswahlrecht (Check-the-box-Verfahren). Konkret kann eine LLC damit wie folgt ausgestaltet sein: als Corporation, welche der US-Gewinn- und Kapitalbesteuerung unterliegt, als Partnership, deren Gewinn und Kapital den jeweiligen Gesellschaftern zugerechnet wird, oder im Fall einer Ein-Personen-LLC als Disregarded Entity und der damit zusammenhängenden direkten Besteuerung auf Stufe der Gesellschaftersphäre. Aus Perspektive der Schweiz ist die steuerliche Behandlung im Sitzstaat nicht das einzige Kriterium. Das Bundesgericht stellte klar [60], dass die Qualifikation einer ausländischen Entität auf Basis eines Methodenmixes vorzunehmen ist. Dabei sind u. a. der Umfang der Haftung, die Übertragbarkeit der Gesellschafteranteile, die Organisation der Geschäftsführung oder auch die Beschlussfassung der Gesellschaftersphäre massgebende Charakteristika zur Vergleichbarkeit der Gesellschaftsform. Kommt man zum Schluss, dass die LLC aus einer Schweizer Perspektive als Personengesellschaft zu qualifizieren ist, werden die Einkünfte und Vermögensanteile der DAO wiederum dem Mitglied direkt zugewiesen und der schweizerischen Besteuerung unterworfen, zumindest dann, wenn das Mitglied in der Schweiz seine Tätigkeit für die DAO ausübt. Sofern man jedoch zum Schluss kommt, dass die DAO auch für Schweizer Zwecke intransparent ist, kommen grundsätzlich die vorerwähnten Ausführungen zur Anwendung, wobei man prüfen müsste, ob und in welchem Umfang die DAO in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig wird.

### 4.3 Besteuerung auf Stufe der Mitglieder der DAO

**4.3.1 Entschädigungen an Mitglieder der DAO.** Bei den Mitgliedern der DAO stellt sich – unabhängig von der gesellschafts-

rechtlichen Ausgestaltung der DAO – vordergründig die Frage, ob diese für die DAO aktiv tätig sind (nachfolgend aktives Mitglied) oder lediglich die mit dem Token begründeten Mitgliedschaftsrechte ausüben resp. Token ausschliesslich zu Anlagezwecken halten (nachfolgend passives Mitglied). Eine Etablierung dieser Qualifizierung in der Praxis bleibt mit Spannung zu verfolgen.

Sofern ein aktives Mitglied für die DAO tätig wird, erfolgt dies meist auf freiberuflicher Basis und dürfte steuerlich zur Begründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit führen. Das Vorliegen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wird vom Bundesgericht angenommen, wenn eine Person «auf eigenes Risiko, unter Einsatz von Arbeit und Kapital, in einer frei gewählten Organisation und mit der Absicht der Gewinnerzielung am Wirtschaftsverkehr teilnimmt» [61]. Im Fall einer DAO werden aktive Mitglieder durch Einsatz von Zeit und persönlichem Aufwand grundsätzlich auf eigenes Risiko tätig, da sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur DAO stehen, sondern vielmehr mit dem Ziel agieren, die DAO weiterzuentwickeln. Die Gewinnerzielung wird entweder indirekt erreicht, wenn mit der verrichteten Arbeit ein Beitrag zur Preissteigerung der Token erwirkt wird oder aber direkt, sofern das Mitglied eine Entschädigung für die Leistung zugesprochen erhält.

Die erhaltenen Entschädigungen für die an die DAO erbrachten Leistungen unterliegen auf Stufe des Mitglieds am Geschäftsort der Einkommensteuer (Art. 18 Abs. 2 DBG) sowie der Sozialversicherung. Im Rahmen der Mitwirkung an der DAO erhaltene Vermögenswerte, wie bspw. Token, sind basierend auf der Präponderanzmethode (Art. 18 Abs. 2 DBG) [62] wohl dem Geschäftsvermögen zuzuweisen, womit nicht nur der Zufluss, sondern auch spätere Wertsteigerungen bei Realisierung besteuert werden (Art. 18 Abs. 2 DBG; Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG). Dies dürfte auch für Token gelten, die ein aktives Mitglied im Rahmen eines Airdrops erhält. Auf den Vermögenswerten des selbstständig Erwerbenden wären Abschreibungen und Wertberichtigungen möglich (Art. 27–31 DBG; Art. 10 StHG).

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass sich in den letzten Jahren die Praxis herausgebildet hat, dass Dienstleister, die nur oder hauptsächlich für einen Kunden tätig sind, von den Sozialversicherungsbehörden oftmals als unselbstständig Erwerbstätige klassifiziert werden. Dies kann für eine DAO ein erhebliches Risiko darstellen, zumal diese für die aktiven Mitglieder nicht nur AHV-pflichtig wird, sondern auch der gesetzlichen Unfallversicherung und dem BVG untersteht sowie darüber hinaus Kinderzulagen entrichten muss [63].

**4.3.2 Anteilige Vermögensrechte an der DAO.** Besitzt die DAO keine eigene Rechtspersönlichkeit, wird diese steuerlich transparent behandelt. Dabei werden Vermögen und Übergewinn (Leistungen an die aktiven Mitglieder reduzieren diesen Gewinn aufwandmässig) der DAO den aktiven und passiven Mitgliedern anteilig zugewiesen. Für die aktiven Mitglieder werden die anteiligen Vermögensrechte der geschäftlichen Sphäre zugewiesen und der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Interessant und fraglich ist, ob die anteiligen Vermögensrechte an der DAO auch bei einem passiven Mitglied zu Ein-

kommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit führen könnte. Werden bspw. erhaltene Token lediglich zu Anlagezwecken von den Mitgliedern gehalten und später idealerweise mit Gewinn verkauft, wird der Vorgang gemäss der Meinung der Autoren steuerlich wohl wie eine Transaktion mit herkömmlichen Wertschriften zu behandeln sein [64]. Erwirtschaftete Gewinne und Verluste würden dann auf Stufe des Mitglieds einen steuerfreien Kapitalgewinn oder Kapitalverlust darstellen. Die Frage einer daraus erwachsenden selbstständigen Erwerbstätigkeit wäre im grösseren Kontext des Anlageverhaltens des jeweiligen Mitglieds zu analysieren. Ist das Halten und Verkaufen solcher Token Teil einer Tätigkeit, welche über die bloss private Vermögensverwaltung hinausgeht, wäre wiederum eine selbstständige Erwerbstätigkeit anzunehmen, wobei die Kriterien betreffend den gewerbmässigen Wertschriftenhandel in Kreisschreiben 36 der ESTV [65] zur Anwendung gelangen würden [66].

In diesem Kontext von Interesse ist die sozialversicherungstechnische Perspektive, welche in Art. 20 Abs. 3 der AHV-Verordnung definiert, dass Teilhaber von Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die einen auf Erwerbszweck gerichteten Zweck verfolgen, AHV-Beiträge von ihrem Anteil am Einkommen der Personengesamtheit zu entrichten haben. Auch aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geht hervor, dass allein die Gesellschafterstellung ausreicht – ohne Prüfung, in welcher Form der Gesellschafter überhaupt tätig wird – um Erträge aus einer Personengesellschaft als selbstständiges Erwerbseinkommen zu qualifizieren. Das Bundesgericht stellt klar, wer sich an einer Personengesellschaft anschliesse, nehme nicht in erster Linie eine private Vermögensanlage vor [67].

Die Autoren sind der Meinung, dass eine solch starre Qualifizierung auf eine DAO angewendet zu einem falschen Ergebnis führt. Dies, weil ein passives Mitglied ohne die Ausübung einer Tätigkeit bei einer DAO grundsätzlich gar nicht Teil der Community ist und somit nicht an der Personengesellschaft teilnimmt. Vielmehr hält es die Token zu Anlage- oder Spekulationszwecken und verfolgt keinen gewerblichen Zweck (vorbehalten der gewerbmässige Wertschriftenhändler). Ansonsten müssten konsequenterweise alle Interessensgemeinschaften wie bspw. Anteilsinhaber von juristischen Personen, die gewissermassen eine einfache Gesellschaft bilden und u. a. im Rahmen der Generalversammlung gemeinschaftlich motivierte Entscheide fällen, als Personengesellschaften qualifizieren, mit dem Resultat, dass die Mitglieder selbstständig erwerbstätig würden und die damit verbundenen Vermögensrechte als Geschäftsvermögen qualifizierten. Dies wäre unsinnig. Demzufolge müssten Token, die ein passives Mitglied an einer transparenten DAO hält, dem Privatvermögen zugewiesen werden – auch jene, die aus einem Airdrop stammen. Diese dürften zum Zeitpunkt des Zuflusses (sofern Übertragungswert grösser als CHF Null) zu steuerbarem Vermögensertrag führen. Gleiches gilt für etwaige anteilige Zuweisungen des Übergewinns.

Die Frage der Generierung von Steuersubstrat bedingt durch die direkte Zuordnung der Erträge einer DAO an ein passives Mitglied dürfte sich bei einer DAO, die über eine juristische Persönlichkeit verfügt, nicht stellen, da diese ge-

wissermassen abschirmend wirkt resp. Gewinnanteile über formelle Ausschüttungsbeschlüsse ausrichtet, die bei den empfangenden Mitgliedern als Vermögenserträge besteuert werden.

## 5. FAZIT

In der Praxis treten DAO in drei Grundformen auf:

1. als DAO ohne Rechtskleid, welche ausschliesslich im digitalen Raum existieren,
2. als DAO mit selbst gewählter Rechtsform – in der Schweiz sind dies derzeit vornehmlich die Formen des Vereins sowie der Stiftung –
3. und als DAO, welche von einer Stiftung geleitet und unterstützt werden.

Juristisch wie steuerlich stellen sich bei einer DAO verschiedene Herausforderungen, wobei es mit dem Umstand umzugehen gilt, dass die Vielfältigkeit der DAO mit etablierten rechtlichen Konstrukten nur begrenzt kompatibel ist. Juristisch steht die Frage der Rechtsform einer DAO im Vordergrund, welche vor allem bei DAO, welche kein Rechtskleid wählen, Schwierigkeiten bereiten kann. Ein von wissenschaftlicher Seite im letzten Jahr vorgestelltes Model Law [68] für DAO könnte eine mögliche Lösung bieten, allerdings wird sich noch weisen, inwiefern sich dessen Umsetzung in der Praxis international sowie in der Schweiz wiederfindet.

Aus steuerlicher Perspektive gilt es im Zusammenhang mit DAO verschiedene Stolpersteine im Blick zu behalten. Zur Lancierung einer DAO hat sich die Abgabe von Token in gross angelegten Marketingaktionen oft zu einem Wert von CHF Null, den sogenannten Airdrops, etabliert. Dabei hat die Erfahrung der Autoren gezeigt, dass sich hierbei zwischen verschiedenen Behörden unterschiedliche Verständnisse der Bewertung von im Rahmen eines Airdrops abgegebenen Token ergeben. Besonders herausfordernd ist die Besteuerung, wenn eine DAO ausschliesslich in der digitalen Sphäre existiert. Dabei drängt sich zwar eine steuerliche Behandlung als Personengesellschaft auf, was jedoch im Hinblick auf die oft internationale Ausrichtung und hohe Anzahl an Mitgliedern der DAO systematisch an Grenzen stösst. Diesbezüglich wurde herausgearbeitet, wie je nach Mitwirkung und Aktivitätsgrad der Mitglieder einer DAO, steuerlich wie sozialversicherungstechnisch eine Detailabklärung im Einzelfall notwendig ist.

Zusammengefasst wurde in der vorliegenden Abhandlung aufgezeigt, welche Stolpersteine und Herausforderungen sich auf steuerrechtlicher Ebene bei der Aufsetzung wie beim Betrieb der DAO ergeben. Etablierte Rechtssysteme stossen bei dieser sich stark ausbreitenden neuen Gesellschaftsform unweigerlich an ihre Grenzen. ■

**Box: INTERESSANTE LINKS ZUM THEMA**

Aragon Network Dao, <https://andao.aragon.org/>, abgerufen am 23.01.2022.

Aragon Network DAO – Manifesto, <https://blog.aragon.org/the-aragon-manifesto-4a21212eac03/>, abgerufen am 23.01.2022.

Aragon Network DAO. Decentralizing Aragon's development II: Minimum Viable Foundation: <https://blog.aragon.org/decentralizing-aragons-development-ii-minimum-viable-foundation-8ec1f9a13ebc/>, abgerufen am 23.01.2022.

Big Green DAO, die von Kimbal Musk, dem Bruder von Elon Musk, angestrebte DAO. Vorgestellt auf Decrypt: <https://decrypt.co/87336/elon-musks-brother-kimbal-launches-philanthropic-dao>, abgerufen am 23.01.2022.

Big Green DAO: Thurman, A. Kimbal Musk's Big Green DAO Is a Big Step for Web 3. CoinDesk, 30.11.2021: <https://www.coindesk.com/tech/2021/11/30/kimbal-musks-big-green-dao-is-a-big-step-for-web-3/>, abgerufen am 27.01.2022.

Big Green DAO. Litepaper: <https://docs.google.com/document/d/17I9ke38gPRJqXnvl4f1uWKnT2Jjig7kNGFPqQ7sGrk/edit#>, abgerufen am 27.01.2022.

Buterin, V. Bootstrapping a Decentralized Autonomous Corporation, Part 1: <https://bitcoinmagazine.com/technical/bootstrapping-a-decentralized-autonomous-corporation-part-i-1379644274>, abgerufen am 23.01.2022.

Buterin, V. Bootstrapping a Decentralized Autonomous Corporation, Part 2: Interacting With the World: <https://bitcoinmagazine.com/technical/bootstrapping-an-autonomous-decentralized-corporation-part-2-interacting-with-the-world-1379808279>, abgerufen am 23.01.2022.

Buterin, V. Bootstrapping a Decentralized Autonomous Corporation, Part 3: Identity Corp: <https://bitcoinmagazine.com/technical/bootstrapping-a-decentralized-autonomous-corporation-part-3-identity-corp-1380073003>, abgerufen am 23.01.2022.

CoinMarketCap Plattform: <https://coinmarketcap.com/de/>, abgerufen am 27.01.2022.

Coalition of Automated Legal Applications (COALA). Model Law for Decentralized Autonomous Organizations (DAOs). 2021: <https://www.lextechinstitute.ch/wp-content/uploads/2021/06/DAO-Model-Law.pdf>, abgerufen am 27.01.2022.

Conseil de Monaco. N° 237 – Proposition de loi de M. Thierry Poyet, relative à la blockchain vom 4. Dezember 2017: <https://www.conseil-national.mc/2017/12/04/237-proposition-de-loi-relative-a-la-blockchain/>, abgerufen am 23.01.2022.

Conseil de Monaco. N° 995 – Projet de loi relative à la technologie Blockchain. 2019: <https://www.conseil-national.mc/2019/06/04/995-projet-de-loi-relative-a-la-technologie-blockchain/>, abgerufen am 23.01.2022.

DAO der Kunsthandelsplattform Superrare, <https://docs.superrare.com/the-superrare-dao>, abgerufen am 23.01.2022.

DAO aus der Finanzindustrie: Uniswap, <https://uniswap.org/>, abgerufen am 23.01.2022. Olympus: <https://www.olympusdao.finance/>, abgerufen am 23.01.2022. Compound: <https://compound.finance/>, abgerufen am 23.01.2022.

DAO aus den Medien: BanklessDAO, <https://www.bankless.community/>, abgerufen am 23.01.2022.

Deepdao, Website zur Übersicht verschiedener DAO: <https://www.deepdao.io/organizations>, abgerufen am 23.01.2022.

DAO aus der Philanthropie: Gitcoin, <https://gitcoin.co/grants/289/marketing-dao>, abgerufen am 27.01.2022.

DAO aus dem Unterhaltungssektor: FWB, <https://www.fwb.help/>, abgerufen am 23.01.2022. BAYC: <https://boredapeyacht-club.com/#/>, abgerufen am 23.01.2022.

dOrg vorgestellt im folgenden Artikel: Biggs, John. dOrg Founders Have Created the First Limited Liability DAO. Coindesk 11.06.2019 (Update 13.09.2021). Abgerufen auf: <https://www.coindesk.com/markets/2019/06/11/dorg-founders-have-created-the-first-limited-liability-dao/>.

Ethereum White Paper: A next generation smart contract & decentralized application platform: [https://blockchainlab.com/pdf/Ethereum\\_white\\_paper-a\\_next\\_generation\\_smart\\_contract\\_and\\_decentralized\\_application\\_platform-vitalik-buterin.pdf](https://blockchainlab.com/pdf/Ethereum_white_paper-a_next_generation_smart_contract_and_decentralized_application_platform-vitalik-buterin.pdf), abgerufen am 23.01.2022.

Hamacher, A. Over \$1 Billion Is Now Managed by DAOs. Decrypt Plattform, Artikel publiziert am 10. Mai 2021: <https://decrypt.co/70405/over-1-billion-is-now-managed-by-daos>, abgerufen am 23.01.2022.

Jha, P. Former Manchester United players to launch soccer-centric DAO. Cointelegraph, 7.2. 2022: <https://cointelegraph.com/news/former-manchester-united-players-to-launch-soccer-centric-dao>, abgerufen am 8.2.2022.

Kelly, L.; Elmessiry, P., A. Global Research Decentralized Autonomous Organization (GR-DAO): A DAO of Global Researchers. International Conference on Cryptography and Blockchain (CRBL). Wien, 29.–30. Oktober 2021: <https://airconline.com/csit/papers/vol11/csit111708.pdf>, abgerufen am 27.01.2022.

Larimer, S. Bitcoin and the Three Laws of Robotics. The Let's Talk About Bitcoin! Network, Blogbeitrag publiziert am 7. September 2013: <https://letstalkbitcoin.com/bitcoin-and-the-three-laws-of-robotics>, abgerufen am 23.01.2022.

Larimer, D. Overpaying For Security. The Hidden Costs of Bitcoin. The Let's Talk About Bitcoin! Network, Blogbeitrag publiziert am 14. September 2013: <https://letstalkbitcoin.com/is-bitcoin-overpaying-for-false-security>, abgerufen am 23.01.2022.

Malta government. Chapter 592. Innovative Technology Arrangements and Service Act. 2018: <https://legislation.mt/eli/cap/592/eng/pdf>, abgerufen am 23.01.2022.

Marma J DAO. <https://marmaj.org/dao/>, abgerufen am 23.01.2022.

PleasrDAO, eine Investmentplattform fokussiert auf Kunst: <https://pleasr.org/>, abgerufen am 23.01.2022.

Shapiro, G. Wyoming's Legal DAO-Saster. Lexnode, 10. April 2021: <https://lexnode.substack.com/p/wyomings-legal-dao-saster>, abgerufen am 23.01.2022.

State of Vermont. Act No. 205. An act relating to blockchain business development. 2018: <https://legislature.vermont.gov/bill/status/2018/S.269>, abgerufen am 23.01.2022.

State of Wyoming, Senate File No. Sf0038 – Decentralized autonomous organization supplement. 2021. <https://www.wyoleg.gov/Legislation/2021/SF0038>, abgerufen am 23.01.2022.

**Fussnoten:** 1) Smart Contracts sind eine Kombination von digitalen Verträgen mit der Blockchain-Technologie und stellen selbst ausführende Verträge dar. Der Begriff geht zurück auf Nick Szabo. Smart Contracts basieren auf Computerprotokollen, welche aufgezeichnete Vereinbarungen zwischen natürlichen oder juristischen Personen sichern, durchsetzen und ausführen. Das Computerprogramm führt die festgehaltenen Vertragsbedingungen automatisch aus. Vgl. Lewis, 2018, S. 275–276; Tapscott, 2019, S. 101–103 sowie Hosp, 2018, S. 122–146. 2) Vgl. Fleischer, 2021, S. 2205 und Mienert (1), 2021, S. 384. 3) Vgl. Larimer, S. und Larimer, D, 2013. 4) Vgl. Buterin, 2013, drei Blogbeiträge im Literaturverzeichnis aufgeführt und Ethereum Whitepaper, S. 23–24. 5) Bekannte Vertreter sind Uniswap, Olympus oder Compound (Links finden sich in der Box). 6) Bekannte Vertreter sind bspw. die DAO der Kunsthandelsplattform Superrare oder der PleasrDAO, eine Investmentplattform fokussiert auf Kunstartikel (Links zu den DAO finden sich in der Box). 7) Hier finden sich DAO bspw. im Forschungsbereich, in welchem durch DAO ein Netzwerk geschaffen wird, um Wissen und Rechercharbeiten auszutauschen. Ein konkretes Projekt wurde an der International Conference on Cryptography and Blockchain in Wien zwischen dem 29. und 30. Oktober 2021 vorgestellt. Vgl. hierzu den Fachartikel von Kelly/Elmessiry, 2021 (Link zum Artikel in der Box angeführt). 8) Beispiele FWB oder BAYC (Links wurden in der Box angeführt). 9) Die Idee dezentraler Medien-DAO geht zurück auf den Podcast «Let's Talk Bitcoin» und erlangte Berühmtheit durch die 2021 lancierte DAO BanklessDAO (Link findet sich in der Box). 10) Bspw. Gitcoin, die Pionierin unter den philanthropischen DAO (Links in der Box angeführt). 11) Link zum Litepaper, einem entsprechenden News-Artikel sowie einem von der Blockchain-Newspace CoinDesk mit Kimbal Musk zur Big Green DAO geführten Interview finden sich in der Box. 12) Jha, 2022. 13) Vgl. Hamacher, 2021. 14) Eine Übersicht einiger derzeit aktiver DAO findet sich auf der Website DeepDAO (Link ist in der Box aufgeführt). 15) Vgl. Sulkowski, 2020. 16) Vgl. Mienert, 2021. 17) Vgl. Link in der Box. 18) Vgl. Riga, 2020, S. 633–635. 19) Art. 3 und Art. 5 sowie S. 5 in Conseil de Monaco vom 4. Dezember 2017 sowie entsprechendes Gesetz N° 995 – Projet de loi relative à la technologie Blockchain. 20) Malta, Innovative Technology Arrangements and Services Act, 2018. 21) Art. 530 Abs. 1 OR. Die einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 Abs. 2 OR ist die Grundform im schweizerischen Gesellschaftsrecht und zugleich die Subsidiärform, die zur Anwendung kommt, wenn die Voraussetzungen einer anderen Gesellschaftsform nicht erfüllt sind. 22) Vgl. Mienert, 2021, S. 384 und Fleischer, 2021, S. 2205. 23) Shapiro, 2021. 24) Vgl. State of Wyoming, 2021, S. 3. 25) Vgl. State of Vermont, 2018. 26) Vgl. State of Wyoming, 2021, S. 4 und S. 6. Ein Beispiel einer DAO, welche die Form einer US LLC gewählt hat, ist dOrg. 27) In diesem Zusammenhang sei auf die Initiative des Beratungsunternehmens MME in Kollaboration mit weiteren Vertretern der Blockchain-Branche verwiesen, welche einen rechtlichen und technischen Rahmen zur Gründung von DAO ermöglicht und den Schweizer Verein als rechtliche Grundlage vorgestellt hat (vgl. Website von MME resp. die zuständigen Vertreter von MME). 28) Art. 60 ZGB. 29) Art. 61 Abs. 2 ZGB. 30) Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB. 31) Vgl. Scherrer/Greter, 2019, S. 17–20 sowie Jakob/Trajkova, 2021, S. 966f. betreffend weitere Auslöser der Eintragungspflicht. 32) Für weitere Ausführungen vgl. u. a. Scherrer/Greter, 2019, S. 12–15. 33) Die Wahl der Schweizer Stiftung als Rechtsform einer DAO findet derzeit Niederschlag in internationaler Diskussion. Vgl. Mienert (2), Kapitel 3.2. 34) Für weitere Ausführungen zur liechtensteini-

schen Stiftung vgl. u. a.: Krapp/Hainaut/Koch, 2017; Fröhlich, 2017; Oesterhelt/Opel, 2020, S. 4–7; Betschart, 2021. 35) Zu Formen und Aufsetzung von Stiftungen in der Schweiz vgl. u. a.: Jentsch, 2020; Peter, 2021/2022, S. 3–8. 36) Vgl. Grünigen, 2021, S. 225. 37) Vgl. hierzu auch Grünigen, 2018, RZ 1–4. 38) Vgl. die in der Box angeführten Links zur Website, zur rechtlichen Struktur sowie zum Manifesto, die als Illustration einer praktischen Umsetzung der angeführten theoretischen Inhalte dienen. 39) Utility Token gewähren ihren Besitzern das Recht, digitale Dienstleistungen zu nutzen, welche üblicherweise mittels der Blockchain-Technologie erbracht werden. Für Steuerzwecke werden Token grundsätzlich in drei Kategorien aufgeteilt: Zahlungs-Token bzw. Payment Token, Anlage-Token bzw. Asset Token und die genannten Nutzungs-Token bzw. Utility Token. Für weitere Hintergrundinformationen sei exemplarisch auf folgende Werke verwiesen, welche die Diskussion der Besteuerung verschiedener Token massgeblich geprägt haben: Linder, 2020; Glarner/Linder/Hug/Dekker, 2021; Oesterhelt/Dubach, 2019; Huber/Guler/Dumont, 2018. 40) Arbeitspapier der ESTV zur Besteuerung von Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings, Kapitel 2.2.2. 41) Vgl. Arbeitspapier der ESTV zur Besteuerung von Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings, Kapitel 2.2.1 und Hinweis, dass zur Bestimmung des Steuerwerts eines Tokens im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer darauf verwiesen, dass hierzu auf den Marktwert auf einer der führenden Handelsplattformen zurückgegriffen werden kann. 42) Link zur Plattform findet sich in der Box. 43) In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird die verdeckte Gewinnausschüttung jeweils mit drei oder vier Merkmalen umschrieben. So u. a. in: BGER 26. Februar 2019, 2C\_44972017, E. 2.3; BGER 10. Dezember 2018, 2C\_11/2018, E. 7.2; BGER 7. Dezember 2018, 2C\_505/2018, E. 2.1; BGER 3. Juli 2018, 2C\_322/2017, E. 3.2; BGE 140 II 88, E. 4.1. 44) Die Thematik der Herausforderungen der Betriebsstätten-Besteuerung in Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung und die damit zusammenhängende Veränderung des unternehmerischen Wirkens sowie der Arbeitsmodelle wurde detailliert aufgegriffen in: Marantelli, 2018; Heggmaier/Riedl/Wutschke, 2015; Rasch/Rosenberger/Brülisauer, 2021; Harbeke/Hug, 2021. 45) Siehe hierzu auch: Harbeke/Scherrer, 2020, S. 13 f.; Brülisauer/Fuchs, 2017; Cavelti/Jaag, 2019. Die Digitalisierung stellt auch Steuerbehörden und Steuersubjekte vor neue Realitäten. Hierzu sei u. a. auf folgende Publikation verwiesen, welche illustrativ auf zentrale Aspekte eingeht: Fross/Gerber, 2018. 46) Der Link zum Bericht zu Aktionspunkt 1 der OECD: «Tax Challenges Arising from Digitalisation» findet sich im Literaturverzeichnis. 47) Der Bericht «Tax Challenges Arising from Digitalisation – Report on Pillar One Blueprint» kann unter dem Link im Literaturverzeichnis eingesehen werden. 48) Am 20. Dezember 2021 hat die OECD detaillierte Regeln zur Umsetzung der Reform des internationalen Steuersystems veröffentlicht, die sicherstellen sollen, dass multinationale Unternehmen ab dem Jahr 2023 einem Mindeststeuersatz von 15% unterliegen. Vgl. Link zum aktuellen Bericht im Literaturverzeichnis und Website des SIF sowie Lissi/Vitali, 2021; Berr/Bulard/Najafi, 2020 und Chand/Eliff, 2020. 49) Bei DAO ist davon auszugehen, dass diese einen diskretionären Charakter aufweisen und nicht als kontrollierte Stiftungen errichtet werden. Daher wird im Rahmen des Artikels die mit einer kontrollierten Stiftung einhergehende transparente Besteuerung nicht weiter beleuchtet. 50) Siehe hierzu auch: Scherrer/Greter, 2019, S. 32–44 für weitere Details. 51) Im Bereich der die Blockchain-Technologie anwendenden Unternehmen hat sich der Einsatz von Stiftungen als Emittentinnen von Kryptowährungen in den vergangenen

Jahren etabliert. Der Hintergrund ist nicht massgeblich auf einen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Hintergrund zurückzuführen, sondern vielmehr auf das Vertrauen der Teilnehmenden in das jeweilige Projekt. Vgl. Nazareno, 2018, Kapitel 2.1. 52) Dazu zählen Jahresbeiträge wie auch Eintrittsgelder sowie Aufnahmebeiträge und Sonderbeiträge. Vgl. hierzu auch Lutz/Scherrer, 2017, RZ 7 sowie Scherrer/Greter, 2019, S. 47–49. 53) Siehe hierzu auch Lutz/Scherrer, 2017, RZ 7. 54) Vgl. Lutz/Scherrer, 2017, RZ 8. 55) Zur Abzugsfähigkeit von Ausschüttungen an die Destinatäre wurde vom Bundesgericht im Rahmen eines Urteils (BGER, 4.3.2002, 2A.457/2001) im Zusammenhang mit einer nach Schweizer Steuerrecht errichteten Familienstiftung Stellung bezogen. 56) Vgl. Lutz/Scherrer, 2017, RZ 15b–15e. 57) Steuerbuch des Kantons Zug, Kapitel 48.2.2. 58) Merkblatt der Steuerverwaltung Graubünden, Kapitel 7.1. 59) Erfahrung der Autoren sowie u. a. Peter, 2021/2022, S. 17. 60) Vgl. 2C\_894/2013/2C\_895/2013, E.3.1. 61) Zitiert aus dem Leading Case zur Thematik: BGE 125 II 113 E. 5b (BGER 8. Januar 1999). 62) Das Vermögen des Mitglieds unterliegt einer Aufteilung in Privat- und Geschäftsvermögen. So sind auf dem Geschäftsvermögen erzielte Kapitalgewinne im Unterschied zum Geschäftsvermögen steuerbar (Art. 18 Abs. 2 DBG; Art. 7 Abs. 4 Lit. b StHG) und Abschreibungen und Rückstellungen sind möglich (Art. 27–31 DBG; Art. 10 StHG). Falls unklar ist, ob ein Vermögenswert der privaten oder geschäftlichen Sphäre zugewiesen werden, kommt die Präferenzmethode zur Anwendung (Art. 18 Abs. 2 DBG). 63) Vgl. Rabaglio, 2019. 64) Siehe hierzu auch Arbeitspapier der ESTV zur Besteuerung von Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings, Kapitel 4.2.5. 65) ESTV. Kreisschreiben 36 vom 27. Juli 2012. Gewerbmässiger Wertschriftenhandel. 66) Dies wurde im Arbeitspapier der ESTV zur Besteuerung von Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings in Kapitel 2.2.2 explizit festgehalten. 67) Vgl. Rabaglio, 2019. 68) COALA, 2021.

**Literatur:** ▶ Berr F., Bulard C., Najafi, N. OECD-Vorschlag für eine einheitliche Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Expert Focus 2020/3, S. 150–153. ▶ Betschart, P. Die Besteuerung von im Ausland errichteten Familienstiftungen. Steuer Revue, 2021/76, S. 666–677. ▶ Brülisauer, P.; Fuchs, S. Funktionale Steuerplanung in der «neuen» mobilen, globalen und digitalen Welt. Schulthess Manager Handbuch 2017. ▶ Cavelti, L.; Jaag, C. Die Bedeutung der Digitalisierung für das internationale Unternehmenssteuerrecht. Zeitschrift für Europarecht, 2019, 21/3, S. 66–83. ▶ Chand, V. The Interaction of Domestic Anti-Avoidance Rules with Tax Treaties in the Post-BEPS and Digitalized World. IBFD, 2020, 04–05, S. 303–320. ▶ Chand V.; Elliff C. The Interaction of Domestic Anti-Avoidance Rules with Tax Treaties in the Post-BEPS and Digitalized World. Bulletin for International Taxation, 2020, 74, 4/5, S. 303–320. ▶ Eidg. Steuerverwaltung. Arbeitspapier. Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings (ICOs/ITOs) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben vom 1. Dezember 2021 (21.01.2022). ▶ Fröhlich, P. Die kontrollierte Stiftung – Rechtssicherheit und Realität. Steuer Revue, 2017, 72, S. 272–283. ▶ Fleischer, H. Ein erstes Rechtskleid für die Decentralized Autonomous Organization: Die Wyoming DAO LLC – Vorbild auch für Deutschland? Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2021, 42/43, S. 2205–2214. ▶ Fross, A. Gerber, J. Digital Tax – Handlungsbedarf für Schweizer Unternehmen. Expert Focus, 2018/4, S. 301–307. ▶ Glarner, A.; Linder, T.; Hug, L.; Dekker, F. NFT – is blockchain disrupting the art market? Website Lexology: <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=7c610897-5048-4321-ad8d-3f22b05f4e9a>, abgerufen am 22.01.2022. ▶ Grüniger, H. Aktuelles

aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich – Neue Stiftungen, Literatur, Entscheide. *Successio*, 2021, S. 224–239. ▶ Grüniger, H. Art. 83a ZGB. In: Geiser, Fountoulakis. *Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I*, 2018. ▶ Harbeke, N.; Hug, T. Steuerliche Fragestellungen in der Plattformökonomie. *IFF*, 2021, 1, S. 18–41. ▶ Harbeke, N.; Scherrer, P. Unternehmenssteuerrecht. In a Nutshell. Zürich/St. Gallen 2020. ▶ Heggmaier, M.; Riedl, A.; Wutschke, C. Betriebsstätten von Unternehmen der Digital Economy – Eine kritische Analyse der zu erfüllenden Tatbestandsmerkmale für eine Betriebsstätte in der Digital Economy. *IStR*, 2015, 24/3, S. 92–97. ▶ Hosp J. Blockchain 2.o. einfach erklärt – weit mehr als nur Bitcoin. München 2018. ▶ Huber, M. F.; Guler, S.; Dumont, J. By the same token. *Steuer Revue*, 2018, 4, S. 292–308. ▶ Jakob, D.; Trajkova, R. Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht. *Schweizerische Juristen-Zeitung*, 2021, 117, S. 965–969. ▶ Jentsch, V. Die Stiftung als Rechtsinstitut zwischen Fortentwicklung und Respektierung des Stifterwillens. *Schweizerische Juristen-Zeitung*, 2020, 116, S. 79–88. ▶ Kantonale Steuerverwaltung Graubünden. Praxisfestlegung vom 15.04.2013. Familienstiftungen. Krapf, R.; Hainaut, J.; Koch, M. Ansässigkeit liechtensteinischer Strukturen unter dem DBA Schweiz–Liechtenstein. *Expert Focus*, 2017/6–7, S. 428–433. ▶ Lewis A. The Basics of Blockchains and Bitcons. An Introduction to Cryptocurrencies and the Technology that Powers Them. 2018. ▶ Linder, T. Die Versteuerung digitaler Vermögenswerte. Anlegen mit Weitsicht, 2020. ▶ Lissi, A.; Vitali, M. E. Grenzüberschreitende Verlagerung von Geschäftsaktivitäten. *Schweizerische Juristen-Zeitung*, 2021, 11, S. 809–819. ▶ Lutz, G.; Scherrer, L. Art. 66 DBG. In: Martin Zweifel/Michael Beusch (Hrsg.), *Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)*. ▶ Marantelli, A. Die Betriebsstätte im internationalen Steuerrecht – vom «Status quo» zu «quo vadis». *Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins*, 2018, 154, S. 83–122. ▶ Mienert, B. (1). Wyomings DAO-Gesetz. Blaupause für die Regulierung Blockchain-basierter dezentraler autonomer Organisationen? *Rdi – Recht digital*, 2021, 8, S. 384–392. ▶ Mienert, B. (2). «How can a decentralized autonomous organization (DAO) be legally structured?» Recht in der digitalen Wirtschaft, November 2021, RN 336–367. ▶ Nazareno, D. Initial Coin Offering und die damit verbundenen Steuerfolgen. *Expert Focus*, 2018/3, S. 198–203. ▶ OECD: Action 1. Tax Challenges Arising from Digitalisation: <https://www.oecd.org/tax/beps/beps-actions/action1/>, abgerufen am 23.01.2022. ▶ OECD: Tax Challenges Arising from Digitalisation – Report on Pillar One Blueprint: [https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/tax-challenges-arising-from-digitalisation-report-on-pillar-one-blueprint\\_bebao634-en](https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/tax-challenges-arising-from-digitalisation-report-on-pillar-one-blueprint_bebao634-en), abgerufen am 23.01.2022. ▶ OECD: Tax Challenges Arising from Digitalisation – Report on Pillar Two Blueprint: <https://www.oecd.org/tax/beps/tax-challenges-arising-from-digitalisation-report-on-pillar-two-blueprint-abb4c3d1-en.htm>, abgerufen am 23.01.2022. ▶ Oesterhelt, S.; Dubach, M. Steuerliche Aspekte von Initial Coin Offerings (ICO). *ASA*, 2019, 87, S. 461–488. ▶ Oesterhelt, S.; Opel, A. Abkommensberechtigung liechtensteinischer Stiftungen und Anstalten. *Steuer Revue*, 2020, 75, S. 2–21. ▶ Peter, N. *International Tax Planning for Individuals*. Skript zur gleichnamigen Vorlesung gehalten im Rahmen des LL.M. *International Tax Law/CAS International Tax Law*. Lehrgang 2021/2022. ▶ Rabaglio, O. Personengesellschaften im Fadenkreuz der AHV – Gibt es noch harmlose Aktionärsbindungsverträge? *Trex*, 2015, 5, S. 294–296. ▶ Rasch, S.; Rosenberger, F.; Brülisauer, P. Auswirkungen dezentraler Home-Office Aktivitäten auf die Betriebsstättenbegründung, Gewinnzuordnung und Arbeitnehmerbesteuerung. *ASA*, 2020/2021, 89, S. 557–583. ▶ Riva, S. Decentralized Autonomous Organizations (DAO) in the Swiss legal order, *Yearbook of Private International Law*, 2019/20, 2, S. 601–638. ▶ Scherrer, U.; Greter, M. *Der Verein in der Praxis – Organisation und Steuern*. Zürich 2019. ▶ Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF). Besteuerung digitalisierte Wirtschaft: [https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/finanzmarktpolitik/digit\\_finanzsektor/best\\_digit\\_wirtschaft.html](https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/finanzmarktpolitik/digit_finanzsektor/best_digit_wirtschaft.html), abgerufen am 23.01.2022. ▶ Sulkowski, A. J. The Tao of Dao: Hardcoding Business Ethics on Blockchain. *Rutgers Computer & Technology Law Journal*, 2020, 03/2. ▶ Tapscott, D., Ticoll, A. *Blockchain Revolution. How the Technology Behind Bitcoin and Other Cryptocurrencies is Changing the World*. London 2019.